NLMR 6/2018-EGMR

© Jan Sramek Verlag (http://www.jan-sramek-verlag.at). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2018/6 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (http://www.jan-sramek-verlag.at). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2018/6] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (http://www.jan-sramek-verlag.at). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2018/6] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Sachverhalt

Das bf. Unternehmen betreibt in Ungarn ein bekanntes Online-Newsportal mit dem Namen 444.hu, das eine Reichweite von etwa 250.000 Nutzern pro Tag hat. Es veröffentlicht täglich rund 75 Artikel zu unterschiedlichen Themen.

Am 6.9.2013 stellte das bf. Unternehmen einen von einem ihrer Journalisten verfassten Artikel online, in dem es um einen Vorfall vom Vortag ging, bei dem eine Gruppe von betrunkenen Fußballfans die vorwiegend Roma-stämmigen Schüler einer Grundschule rassistisch beleidigt und bedroht hatte. Neben der Darstellung der Ereignisse bot der Artikel einen Hinweis darauf, dass ein Interview mit einem Vertreter der Romagemeinschaft (J. Gy.) auf *YouTube* verfügbar sei, und verlinkte zu dem entsprechenden Video. In dem Interview äußerte J. Gy. die Ansicht, dass es sich bei den Fans um Angehörige der rechtsgerichteten *Jobbik*-Partei gehandelt habe und die Partei für den Vorfall verantwortlich sei.

Jobbik brachte daraufhin am 13.10.2013 eine Klage wegen übler Nachrede unter anderem gegen J. Gy. und

das bf. Unternehmen ein. Der Klage wurde stattgegeben, da das Gericht der Ansicht war, die Äußerungen von J. Gy. hätten fälschlich den Eindruck erweckt, *Jobbik* sei in den Vorfall vom September verwickelt gewesen. Zudem wäre das bf. Unternehmen objektiv haftbar für die Verbreitung der fraglichen Äußerungen und hätte den Ruf der Partei geschädigt. Es wurde deshalb dazu verpflichtet, auf seiner Webseite Auszüge des Urteils zu veröffentlichen und den Link zu *YouTube* zu entfernen.

Das Berufungsgericht Debrecen und die *Kúria* bestätigten das erstinstanzliche Urteil in der Folge. Eine vom bf. Unternehmen erhobene Beschwerde an das Verfassungsgericht wurde von diesem abgewiesen.

Rechtsausführungen

Das bf. Unternehmen behauptete eine Verletzung von Art. 10 EMRK (*Meinungsäußerungsfreiheit*) durch die Entscheidungen der ungarischen Gerichte.

I. Zulässigkeit

(37) [...] Die Beschwerde ist nicht offensichtlich unbegründet [...] und auch aus keinem anderen Grund unzulässig. Sie muss daher für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 10 EMRK

(56) Der GH hält fest, dass es zwischen den Parteien außer Streit stand, dass die Entscheidungen der innerstaatlichen Gerichte einen Eingriff in das Recht des bf. Unternehmens auf freie Meinungsäußerung [...] begründeten. Der GH hat keinen Grund, das anders zu sehen.

(60) Die innerstaatlichen Gerichte stellten fest, dass das Posten eines Hyperlinks eine Verbreitung diffamierender Äußerungen darstellte und entschieden sich, Art. 78 Zivilgesetzbuch (ZGB) anzuwenden.¹ Es existierte auch keine ausdrückliche rechtliche Bestimmung oder Rechtsprechung zur Zulässigkeit und Beschränkung von Hyperlinks.

(61) Angesichts seiner Schlussfolgerung zur Notwendigkeit des Eingriffs [...] erachtet es der GH jedoch nicht für nötig, über die Frage zu entscheiden, ob die Anwendung der einschlägigen Bestimmung des ZGB auf die Situation des bf. Unternehmens iSd. Art. 10 Abs. 2 EMRK vorhersehbar war.

(62) Die Regierung brachte vor, dass der Eingriff das legitime Ziel des Schutzes der Rechte anderer verfolgte. Der GH akzeptiert dies.

(69) Der Fall betrifft die »Pflichten und Verantwortlichkeiten« eines Internet-Newsportals iSd. Art. 10 EMRK in der speziellen Situation, wo dieses in einen Online-Artikel einen Hyperlink aufnahm, der zu im Internet verfügbaren Inhalten führte, die später für diffamierend befunden wurden. Die innerstaatlichen Gerichte stellten fest, dass das Posten eines solchen Hyperlinks automatisch als Veröffentlichung der diffamierenden Äußerungen zu bewerten war, und dass diese Feststellung die objektive Haftung des Journalisten und des vom bf. Unternehmen betriebenen Newsportals mit sich brachte. Vor dem GH stellt sich deshalb die Frage, ob der folgende Eingriff in die Rechte des bf. Unternehmens nach Art. 10 EMRK unter den speziellen Umständen auf stichhaltige und ausreichende Gründe gestützt und daher in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war.

(70) Der GH beobachtet, dass das fragliche Internet-Newsportal professionell betrieben wird, täglich etwa 75 Artikel mit einem breiten Themenspektrum veröffentlicht und eine tägliche Leserschaft von ungefähr 250.000 Personen anlockt.

(71) Der GH bemerkt, dass die Praxis der innerstaatlichen Gerichte Verbreiter von der zivilrechtlichen Haftung für die Wiedergabe von Material ausnahm, das in Pressekonferenzen veröffentlicht worden war. Voraussetzung war, dass sie auf unvoreingenommene und objektive Weise über eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse berichteten, sich von der Quelle der Äußerung distanzierten und der betroffenen Person eine Gelegenheit gaben, die Äußerung zu kommentieren. Eine solche Immunität existierte aber nicht für die Verbreitung von falschen oder diffamierenden Informationen außerhalb von Pressekonferenzen. Diesbezüglich fand der Standard der objektiven Haftung Anwendung - unabhängig von der Frage, ob der Autor oder Verbreiter gut- oder schlechtgläubig und im Einklang mit den journalistischen Aufgaben und Verpflichtungen

(72) Der GH [...] hat bereits früher akzeptiert, dass die Unterscheidung zwischen dem Betreiber eines Internet-Newsportals und einem traditionellen Verbreiter im Hinblick auf Drittinhalte im Einklang mit den internationalen Instrumenten in diesem Bereich steht, die eine gewisse Entwicklung hin zur Unterscheidung zwischen den rechtlichen Grundsätzen offenbarten, welche die Aktivitäten herkömmlicher Print- und audiovisueller Medien einerseits und internetgestützter Medien andererseits regelten.

(73) Unter Berücksichtigung ferner der Rolle des Internets zur Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Neuigkeiten und Informationen weist der GH darauf hin, dass der Zweck von Hyperlinks darin besteht, es Internetnutzern durch die Weiterleitung zu anderen Seiten und Webressourcen zu erlauben, in einem Netzwerk zu navigieren, das durch die Verfügbarkeit einer immensen Menge an Informationen charakterisiert ist [...].

(74) Hyperlinks als Mittel der Berichterstattung sind wesentlich von traditionellen Akten der Veröffentlichung zu unterscheiden, da sie Nutzer als allgemeine Regel lediglich zu Inhalten weiterleiten, die anderswo im Internet verfügbar sind. Sie präsentieren die verlinkten Äußerungen nicht dem Publikum oder teilen ihre Inhalte mit, sondern dienen nur dazu, die Aufmerksamkeit der Leser auf die Existenz von Material auf einer anderen Webseite zu lenken.

(75) Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal von Hyperlinks im Vergleich zu Akten der Verbreitung von Informationen ist, dass die Person, die durch einen Hyperlink auf eine Information verweist, keine Kontrolle über den Inhalt der Webseite ausübt, zu der ein Hyperlink den Zugang ermöglicht, da dieser Inhalt nach der Schaffung des Links verändert werden kann. Eine natürliche Ausnahme davon liegt vor, wenn der Hyperlink auf Inhalte verweist, die von derselben Person kon-

Dieser bestimmte in seiner damaligen Fassung, dass die Äußerung oder Verbreitung einer beleidigenden Unwahrheit betreffend eine andere Person oder die Präsentation eines wahren Faktums betreffend eine andere Person mit unrichtigen Schlussfolgerungen eine Diffamierung darstellt.

trolliert werden. Zusätzlich wurde der Inhalt, der hinter dem Hyperlink steht, vom ursprünglichen Veröffentlicher bereits auf der Webseite verfügbar gemacht, zu welcher er führt. Dadurch besteht bereits ein unbeschränkter Zugang für die Öffentlichkeit.

(76) Angesichts der Besonderheiten von Hyperlinks kann der GH daher nicht mit dem Ansatz der innerstaatlichen Gerichte übereinstimmen, das bloße Posten eines Hyperlinks mit der Verbreitung der diffamierenden Informationen gleichzusetzen, womit automatisch eine Haftung für den Inhalt selbst entsteht. Er befindet vielmehr, dass die Frage, ob das Posten eines Hyperlinks [...] eine solche Haftung bewirken kann, eine individuelle Beurteilung im Einzelfall verlangt. Dabei ist eine Reihe von Elementen zu berücksichtigen.

(77) Der GH erachtet insbesondere die folgenden Aspekte als für seine Analyse der Haftung des bf. Unternehmens als Veröffentlicher eines Hyperlinks für relevant: (i) pflichtete der Journalist dem strittigen Inhalt bei; (ii) wiederholte der Journalist den strittigen Inhalt (ohne ihm beizupflichten); (iii) erstellte der Journalist lediglich einen Hyperlink zum strittigen Inhalt (ohne ihm beizupflichten oder ihn zu wiederholen); (iv) wusste der Journalist, dass der strittige Inhalt diffamierend oder auf andere Weise unrechtmäßig war oder konnte er dies angemessener Weise wissen; (v) handelte der Journalist in gutem Glauben, achtete er die journalistische Ethik und übte er die gebührende Sorgfalt aus, die im verantwortungsvollen Journalismus erwartet wird?

(78) Im vorliegenden Fall hält der GH fest, dass der fragliche Artikel lediglich erwähnte, dass auf *YouTube* ein mit J. Gy. geführtes Interview zu finden war, und über einen Hyperlink einen Zugang dazu bot, ohne weitere Kommentare zum verlinkten Interview oder gar Wiedergabe von Teilen desselben. Die politische Partei wurde überhaupt nicht erwähnt.

(79) Der Autor bezog sich im Artikel nirgends darauf, dass die über den Hyperlink zugänglichen Äußerungen wahr wären oder dass er dem verlinkten Material zustimmen oder die Verantwortung dafür übernehmen würde. Auch verwendete er den Hyperlink nicht in einem Kontext, der für sich eine diffamierende Bedeutung vermittelte. Es kann daher der Schluss gezogen werden, dass der strittige Artikel den angefochtenen Inhalt nicht befürwortete.

(80) Im Zusammenhang mit der Frage der Wiedergabe erinnert der GH daran, dass die Bestrafung eines Journalisten für die Mitwirkung bei der Verbreitung von von einer anderen Person in einem Interview getätigten Äußerungen den Beitrag der Presse zur Diskussion von Angelegenheiten von öffentlichem Interesse ernsthaft behindern würde und nicht ins Auge gefasst werden sollte, soweit nicht besonders schwere Gründe dafür existieren. Ein allgemeines Erfordernis für Journalisten, sich systematisch und formal vom Inhalt eines Zitats zu dis-

tanzieren, das andere beleidigen oder provozieren oder deren Ruf schädigen könnte, ist mit der Rolle der Presse nicht vereinbar, Informationen zu aktuellen Ereignissen, Meinungen und Ideen zu liefern. Unter Beachtung dieser Grundsätze schließt es der GH nicht aus, dass in gewissen besonderen Konstellationen sogar die bloße Wiedergabe einer Äußerung z.B. zusätzlich zu einem Hyperlink die Frage der Haftung schlagend werden lässt. Solche Situationen können entstehen, wenn der Journalist nicht gutgläubig im Einklang mit der journalistischen Ethik und mit der Sorgfalt handelt, die im verantwortlichen Journalismus erwartet wird, wenn eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse behandelt wird. Dies war jedoch in der vorliegenden Beschwerde nicht der Fall, wo der fragliche Artikel [...] keine der diffamierenden Äußerungen wiederholte und die Veröffentlichung sich tatsächlich auf das Posten des Hyperlinks beschränkte.

(81) Zur Frage, ob der Journalist und das bf. Unternehmen wussten, dass der Hyperlink Zugang zu diffamierenden oder anderweitig unrechtmäßigen Inhalten bot, oder sie angemessener Weise davon wissen konnten, bemerkt der GH zunächst, dass die innerstaatlichen Gerichte diesen Aspekt mit Ausnahme des erstinstanzlichen Gerichts nicht für relevant erachteten und ihn deshalb nicht untersuchten. Der GH befindet auch, dass diese Frage im Lichte der Situation beurteilt werden muss, wie sie sich dem Autor zur betreffenden Zeit präsentierte, und nicht im Nachhinein auf Basis der Feststellungen in den Urteilen der innerstaatlichen Gerichte. An dieser Stelle wiederholt der GH, dass ein Angriff auf die Ehre und den Ruf einer Person ein gewisses Maß an Schwere erreichen und auf eine Weise durchgeführt werden muss, die den persönlichen Genuss des Rechts auf Achtung des Privatlebens schädigt. Außerdem sind die Grenzen akzeptabler Kritik im Hinblick auf einen Politiker - oder eine politische Partei - weiter als im Hinblick auf eine Privatperson. Anders als Letztere öffnet sich Ersterer unvermeidbar und wissentlich einer genauen Überprüfung jedes seiner Worte und Handlungen durch sowohl Journalisten als auch die breite Öffentlichkeit. Er muss daher einen größeren Grad an Toleranz zeigen.

(82) Auf Basis dieser Prinzipien befindet der GH, dass der Journalist im vorliegenden Fall angemessenerweise annehmen konnte, dass die Inhalte, zu denen er Zugang bot, zwar vielleicht kontrovers waren, aber im Bereich zulässiger Kritik an politischen Parteien blieben und als solche nicht unrechtmäßig waren. Obwohl die Äußerungen von J. Gy. letztlich für rufschädigend befunden wurden, weil sie ohne eine tatsächliche Grundlage implizierten, dass mit der *Jobbik* verbundene Personen rassistische Handlungen begangen hatten, ist der GH überzeugt davon, dass solche Äußerungen nicht als von Vorneherein eindeutig unrechtmäßig angesehen werden konnten.

(83) Außerdem muss festgehalten werden, dass das einschlägige ungarische Recht, so wie es von den zuständigen innerstaatlichen Gerichten interpretiert wurde, eine sinnvolle Beurteilung des Rechts des bf. Unternehmens auf Meinungsäußerung nach Art. 10 EMRK ausschloss - und das in einer Situation, wo Beschränkungen angesichts der Debatte über eine Angelegenheit von allgemeinem Interesse eine sehr genaue Überprüfung verlangt hätten. Tatsächlich befanden die Gerichte, dass die Verlinkung auf eine Verbreitung von Informationen hinauslief und nahmen eine objektive Haftung an. Diese Vorgehensweise verhinderte jede Abwägung zwischen den widerstreitenden Rechten, nämlich dem Recht der politischen Partei auf guten Ruf einerseits und dem Recht des bf. Unternehmens auf Meinungsäußerungsfreiheit andererseits. Für den GH kann eine solche objektive Haftung vorhersehbare negative Folgen für den Informationsfluss im Internet haben, da dadurch Autoren von Artikeln und Verbreiter gezwungen werden, überhaupt von der Verlinkung zu Material Abstand zu nehmen, über dessen änderbaren Inhalt sie keine Kontrolle haben. Das kann direkt oder indirekt eine abschreckende Wirkung auf die Meinungsäußerungsfreiheit im Internet haben.

(84) Auf Basis des oben Gesagten befindet der GH, dass die Auferlegung einer objektiven Haftung des bf. Unternehmens nicht auf stichhaltige und ausreichende Gründe gestützt war. Daher stellte die Maßnahme eine unverhältnismäßige Einschränkung von dessen Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit dar.

(85) Demgemäß erfolgte eine **Verletzung** von **Art. 10 EMRK** (einstimmig; *im Ergebnis übereinstimmendes Sondervotum von Richter Pinto de Albuquerque*).

III. Entschädigung nach Art. 41 EMRK

€597,04 für materiellen Schaden;
€ 4.149,39 für Kosten und Auslagen (einstimmig).